

Wildpflanzensaatgut aus Sicht der Ökologischen Bauaufsicht

DI Robert Zideck

1 Einleitung

In meinem Beitrag möchte ich einerseits einen Überblick über Arbeitsfeld und Rahmenbedingungen der Tätigkeit als Ökologische Bauaufsicht geben, andererseits eine Einschätzung treffen, unter welchen Rahmenbedingungen „Wildpflanzensaatgut“ in Zukunft eine größere Rolle zukommen kann. Unser Büro ist bei verschiedenen großen Infrastrukturprojekten - insbesondere in Ostösterreich - seit Jahren sowohl im Planungsbereich als auch als Ökologische Bauaufsicht tätig.

2 Wildpflanzensaatgut und Ökologische Bauaufsicht

2.1 Aufgabe der Ökologischen Bauaufsicht

Aufgabe der Ökologischen Bauaufsicht ist es, die konsensmäßige Umsetzung eines Projektes sicherzustellen. Der Konsens umfasst die Festlegungen, die im Einreichprojekt getroffen wurden sowie auch die Auflagen der Genehmigungsbescheide. Teil des Einreichprojektes ist bei größeren Vorhaben ein naturschutzfachliches Maßnahmen- und Ausgleichskonzept, meist zusätzlich auch eine landschaftspflegerische Begleitplanung, wo die Begrünungsmaßnahmen festgelegt sind. Für Ausgleichsflächen werden Lage, Größe, Entwicklungsziel und erforderliche Maßnahmen für die Zielerreichung festgelegt. Für die sonstigen Grünflächen wie z.B. Böschungen oder diverse Rest- und Zwickelflächen werden die Begrünungsmaßnahmen oft nur grob definiert, aber meist nicht mit naturschutzfachlichen Zielen belegt und sind somit nicht Teil des naturschutzfachlichen Ausgleichskonzeptes.

Die Tätigkeit der Ökologischen Bauaufsicht beginnt zu einem Zeitpunkt, wo bereits ein genehmigtes Projekt vorliegt, und daher die wesentlichen Festlegungen hinsichtlich Begrünungsmaßnahmen - im Einreichprojekt und im Genehmigungsbescheid - bereits getroffen wurden. Die Ökologische Bauaufsicht begleitet in weiterer Folge die Umsetzung der Begrünungsmaßnahmen - allerdings nur soweit sie für die Einhaltung des Konsenses relevant sind. Mit der Fertigstellung des eigentlichen Bauprojektes und damit auch der Anlage der Ausgleichsflächen endet die Tätigkeit der ökologischen Bauaufsicht.

2.2 Verwendung von Wildpflanzensaatgut bei der Anlage von Ausgleichsflächen

Rahmenbedingungen

Welche Aspekte bilden dabei den Rahmen der ökologischen Bauaufsicht hinsichtlich der Verwendung von „Wildpflanzensaatgut“?

- Festlegungen des Einreichprojektes und der Bescheidaufgaben
Hinsichtlich Wildpflanzensaatgut bedeutet dies, dass sofern keine diesbezüglichen Festlegungen im Einreichprojekt oder Bescheid vorliegen, dies auch nicht seitens der Ökologischen Bauaufsicht dem Projektanten „vorgeschrieben“ werden kann. Allenfalls können Empfehlungen gemacht werden, wie naturschutzfachliche Ziele für bestimmte Ausgleichsflächen besser erreicht werden können.
- Marktverfügbarkeit von Wildpflanzensaatgut
In der Praxis zeigt sich, dass zwar lange Listen von verfügbarem Saatgut vorliegen, zahlreiche Arten aber tatsächlich nicht oder nicht in ausreichender Menge aus den entsprechenden Naturräumen erhältlich sind (Erfahrung aus dem „Pannon“).
- Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Begriffsdefinitionen / Interpretationsspielräume
Klare und nachvollziehbare Definitionen sind unerlässlich, damit entsprechende Bescheidaufgaben auch umgesetzt werden - wobei mit der ÖNORM L 1113 und der zugehörigen ONR-Regel wesentliche Grundlagen gegeben sind. Allerdings bedürfen Begriffe wie „Regionales Wildpflanzensaatgut“ einer verbindlichen Definition, insbesondere hinsichtlich der Begriffe der „naturräumlichen Region“ und der Standort- und „Arealgerechtigkeit“.
- Planungsdefizite / Übereinstimmung von Entwicklungsziel und Begrünungsmethode
Oft klaffen Entwicklungsziel und Begrünungsmethode weit auseinander. Wurde das Ausgleichziel sehr vage definiert (z.B. „Trockenwiese“) ist für das Erreichen des Entwicklungszieles weder teureres Wildpflanzensaatgut noch eine aufwändige Begrünungsmethode erforderlich. Ist das Ziel eine artenreiche Magerwiese, dann ist es mit artenarmem Standardsaatgut (womöglich in einer artenarmen Umgebung) nicht erreichbar.
- Kontrollierbarkeit und Nachvollziehbarkeit
Ohne Lieferscheinkontrollen und Rückstellproben ist die Verwendung des gewünschten Saatgutes nicht gesichert.

Für das Verständnis von Rolle, Funktion und Spielraum der Ökologischen Bauaufsicht ist zu beachten, dass die Ökologische Bauaufsicht zwar als „verlängerter Arm der Behörde“ gesehen wird, aber vom Projektwerber bzw. Projektanten ausgewählt und bezahlt wird. Sie agiert somit im Spannungsfeld zwischen den finanziellen Interessen des Projektwerbers und der Verantwortung, die konsensmäßige Umsetzung des Projektes sicherzustellen. Die ÖNORM



L1113 bildet dabei eine wichtige Grundlage für die Tätigkeit der Ökologischen Bauaufsicht, aber nur soweit im „Konsens“ die Verwendung von Wildpflanzensaatgut oder regionalem Saatgut als Grundlage für die Umsetzung von bestimmten Begrünungsmaßnahmen definiert wurde.

Ausblick Niederösterreich

§38(6) NöNSchG: *Das Verbot des § 17 Abs. 5 tritt hinsichtlich des Ausbringens von gebietsfremden Gehölzen und Saatgut mit 1. Jänner 2022 in Kraft. (...). Ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.*

Es wird sich zeigen, in welcher Form die Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes in Zukunft in der Praxis gelebt werden. Bislang hat diese Bestimmung aber aufgrund der vagen Formulierung und ihres Empfehlungscharakters keine normative Kraft entwickeln können.

2.2.1 Grundsätzliche Aspekte bei der Anlage von Ausgleichsflächen

Hält man sich vor Augen, dass für die Entwicklung eines Vegetationsbestandes die Faktoren Standort, die „Diasporenbank“ (nicht nur das Saatgut) und Pflege entscheidend sind, so ist erkennbar, dass zahlreiche weitere Faktoren über den Erfolg und die Sinnhaftigkeit des Einsatzes von regionalem Saatgut entscheiden. Erfahrungsgemäß wird tendenziell dem Saatgut eine hohe Aufmerksamkeit geschenkt, den Faktoren Standort und Pflege eine oft zu geringe. Floskelhafte Formulierungen sind häufig, auf die Umsetzbarkeit und Praktikabilität der Maßnahmen wird oft zu wenig geachtet.

Primär bestimmt der **Standort** das Entwicklungspotenzial der Vegetation - Standort und Entwicklungsziel wurden im Einreichprojekt vom Fachplaner definiert. Stimmen (im Einreichprojekt festgelegter) Standort und Entwicklungsziel nicht überein, kommt zwar der Ökologischen Bauaufsicht eine Warnpflicht zu, aus langjähriger Erfahrung lässt sich aber vor allem die Forderung an die Planung ableiten, die in der ÖNORM L1113 übersichtlich festgelegten Planungsschritte verstärkt zu berücksichtigen. Einreichunterlagen, die annähernd dieser Qualität entsprechen, müssen allerdings auch von den Behörden bzw. den Sachverständigen gefordert werden und sollen folgende Punkte beinhalten (vgl. ÖNORM L1113):

- 1) *das Begrünungsziel unter Berücksichtigung der Standortfaktoren (z.B. Boden, Exposition, Feuchte, vorhandene Vegetation),*
- 2) *die Artenzusammensetzung, die geforderte Regionalität nach Prüfung der Verfügbarkeit des Saatguts,*
- 3) *die Ansaamethode (in Abhängigkeit von den biotechnischen Eigenschaften des Saatguts),*
- 4) *die Standortvorbereitung (z.B. Grunddüngung, Abmagerung, Entwässerung),*
- 5) *die zeitliche und räumliche Festlegung der einzelnen Maßnahmen,*
- 6) *das Pflegekonzept (z.B. Entnahme von Biomasse, Bewässerung, Düngung, Bekämpfung unerwünschten Aufwuchses),*

7) *die Übernahmekriterien, die Erfolgskontrolle,*

8) *ein allfälliges Monitoring.*

Generell sollte auf die Eignung des Standortes für das angestrebte Entwicklungsziel im Rahmen der Planung und der Prüfungsvorhaben besser geachtet werden. Diskrepanzen und Fehlplanungen zeigen sich spätestens bei der Anlage der Flächen. Magerwiesen lassen sich nicht auf eutrophen Ackerböden entwickeln („Aushagern durch Abtransport des Mähgutes“ als Aufgabe für Generationen?!) und eine Feuchtwiese nicht auf einem allenfalls gut wasserversorgten Standort.

Primär ist das Potenzial der beanspruchten Lebensräume zu nutzen. Da bei Ausgleichsmaßnahmen in erster Linie die **beanspruchten** Lebensräume wiederherzustellen sind, ist vorrangig die **Diasporenbank** der **beanspruchten Flächen** zu nutzen (diese Begrünungsmethode wurde in der ÖNORM nicht erwähnt). Das diesbezügliche Oberbodenmanagement ist zwar Aufgabe der Ökologischen Bauaufsicht, diese Maßnahme sollte aber verstärkt in der Planungsphase berücksichtigt werden.

Wurde die Ausgleichsfläche während der Bauphase schließlich angelegt, entscheidet die weitere Pflege über das Schicksal der Ausgleichsfläche und darüber, ob das Entwicklungsziel erreicht werden kann. Die ökologische Bauaufsicht ist allenfalls in den ersten ein bis drei Jahren nach der Erstbegrünung bzw. der Anlage der Fläche zuständig, danach legt im besten Fall ein naturschutzfachliches Monitoring die weitere Pflege fest.

Generell zeigt die Erfahrung, dass bezüglich der Pflege die größten Defizite bestehen und dadurch oftmals das Entwicklungsziel nicht erreicht werden kann. Die vernachlässigte Pflege kann vieles von den Kosten und dem Begrünungsaufwand, die in eine Fläche gesteckt wurden, zunichte machen.

Dies hat vielerlei Ursachen:

Fehlendes Nutzungsinteresse

- Fehlen Interessenten an der Nutzung des Aufwuchses, wird gemulcht, zu spät oder „falsch“ gemäht. Wird die Pflege gerade unmittelbar nach der Anlage der Fläche vernachlässigt, können sich rasch unerwünschte Dominanzbestände verschiedener Arten (autochthon oder neobiotisch) entwickeln, die auch durch weitere Pflege kaum zurückgedrängt werden können (z.B. Glatthafer, Quecke, Land-Reitgras, Rohrglanzgras bzw. Goldrute).

Unkenntnis über den Zusammenhang zwischen Vegetationsbestand und Pflege

- Späte Mahd zum Schutz des Wildes oder des Vogelbestandes kann artenarme Bestände fördern.
- Zu geringe Mahdhäufigkeit kann zu Dominanzbeständen invasiver Arten führen.

Fehlende Kontrolle

- Während in der Planungs- und Projektierungsphase der „Natur“ im Rahmen der Genehmigungsverfahren hohe Aufmerksamkeit zukommt, sinkt diese bereits während der Bauphase und erreicht nach Projektumsetzung und Endabnahme oft einen Tiefpunkt. Die Konsequenz ist eine Vernachlässigung der Pflege aufgrund einer Minimierung der Kosten. Die größte Chance auf eine sach-

gerechte Pflege haben daher Flächen, für deren Pflege Nutzungsinteressenten gefunden werden können und bei denen auch von Seiten der Behörden entsprechendes Interesse an einer bescheidgemäßen Zielerreichung vorliegt (z.B. durch ein Monitoring und behördliche Kontrollen).

3 Wildpflanzensaatgut auf Begleitflächen abseits definierter naturschutzfachlicher Entwicklungsziele

Das große naturräumliche Potenzial von Böschungen und anderen Begleitflächen wird oft nicht genutzt - und das aus vielerlei Gründen, wobei hier von Bundesland zu Bundesland die Praxis sehr unterschiedlich ist. Die folgenden Punkte charakterisieren im Wesentlichen die österreichische Praxis:

- Straßenplaner und -erhalter wollen den „Naturschutz“ möglichst fern vom technischen Projekt halten, aus Sorge dieser könnte bei der Grünflächenpflege mitreden (Mähgut entfernen, Mahdzeitpunkte, Neophytenbekämpfung etc.).
- Werden Böschungen zu Ausgleichsflächen, dann sind auch Eingriffe (z.B. bei baulichen Maßnahmen, Böschungssanierungen) naturschutzrechtlich relevant. Dies wird sowohl seitens der Straßenerhalter als auch seitens der Naturschutzbehörden nicht angestrebt.
- Aus Sorge vor Erosionserscheinungen wird bei Böschungen eine flächig geschlossene Vegetationsdecke angestrebt. Diese setzt eine entsprechende Nährstoff- und Wasserversorgung und daher einen entsprechenden Oberbodenauftrag voraus. In Verbindung mit der Mulchmahd ist daher die Verwendung von Wildpflanzensaatgut dann kaum sinnvoll. Außerdem ist meist Oberboden im Überschuss vorhanden, der dann auf Böschungen „untergebracht“ wird.

4 Resümee

Grundsätzlich wurde mit der ÖNORM L1113 eine wesentliche Grundlage für die Verwendung von Wildpflanzensaatgut geschaffen. In der österreichischen Praxis im Rahmen von Genehmigungsverfahren ist sie allerdings bislang erst in geringem Maße angekommen.

Generell sollte insbesondere dem Zusammenspiel von (begründetem!) Entwicklungsziel - Standort - Begrünungsmethode und Pflege vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt werden. Nur bei Beachtung **aller** Faktoren können jene Ausgleichsziele erreicht werden, die bei Projektierung und Genehmigung der Projekte festgelegt wurden.

5 Beispiel

5.1 Anlage eines Steinfeldtrockenrasens - Erfolg durch Oberbodentransfer



Abbildung 1: Erster Aufwuchs im Bereich mit Oberbodentransfer u.a. mit Kleiner Kammschmiele, Österreichischem Lein, Gewöhnlichem Kleinen Wiesenknopf

Anlass	Beanspruchung von Steinfeldtrockenrasen im gewidmeten Gewerbegebiet, UVP-Verfahren
Entwicklungsziel	Karbonat-Schottertrockenrasen
Standort	Trockene gemulchte Ackerbrache
Begrünung	Transfer von Oberboden aus dem beanspruchten
Lebensraum	Am Zielstandort wurde der Oberboden in einer Schichtstärke von etwa 5 cm aufgebracht. Auf der restlichen Fläche wurde die Bewirtschaftung der Schwingelbrache auf Mahd umgestellt.
Pflege	Mahd durch Landwirt

Aus der Sicht des Naturschutzes weist die Ausgleichsfläche von Beginn an eine sehr positive Entwicklung auf. Mit dem Aufbringen des Trockenrasenoberbodens konnte ein großer Teil der Trockenrasenarten des beanspruchten Bereiches transferiert werden. Die Artenvielfalt der Ausgleichsfläche (eine ehemals monotone Rotschwingelbrache) wurde enorm gesteigert. Diese Artenvielfalt wurde durch die Pflege in Form einer einschürigen Mahd gesichert und weiter vorangetrieben.

Kurz zusammengefasst: Ziel erreicht, Standortpotenzial durch Oberbodentransfer voll ausgenutzt

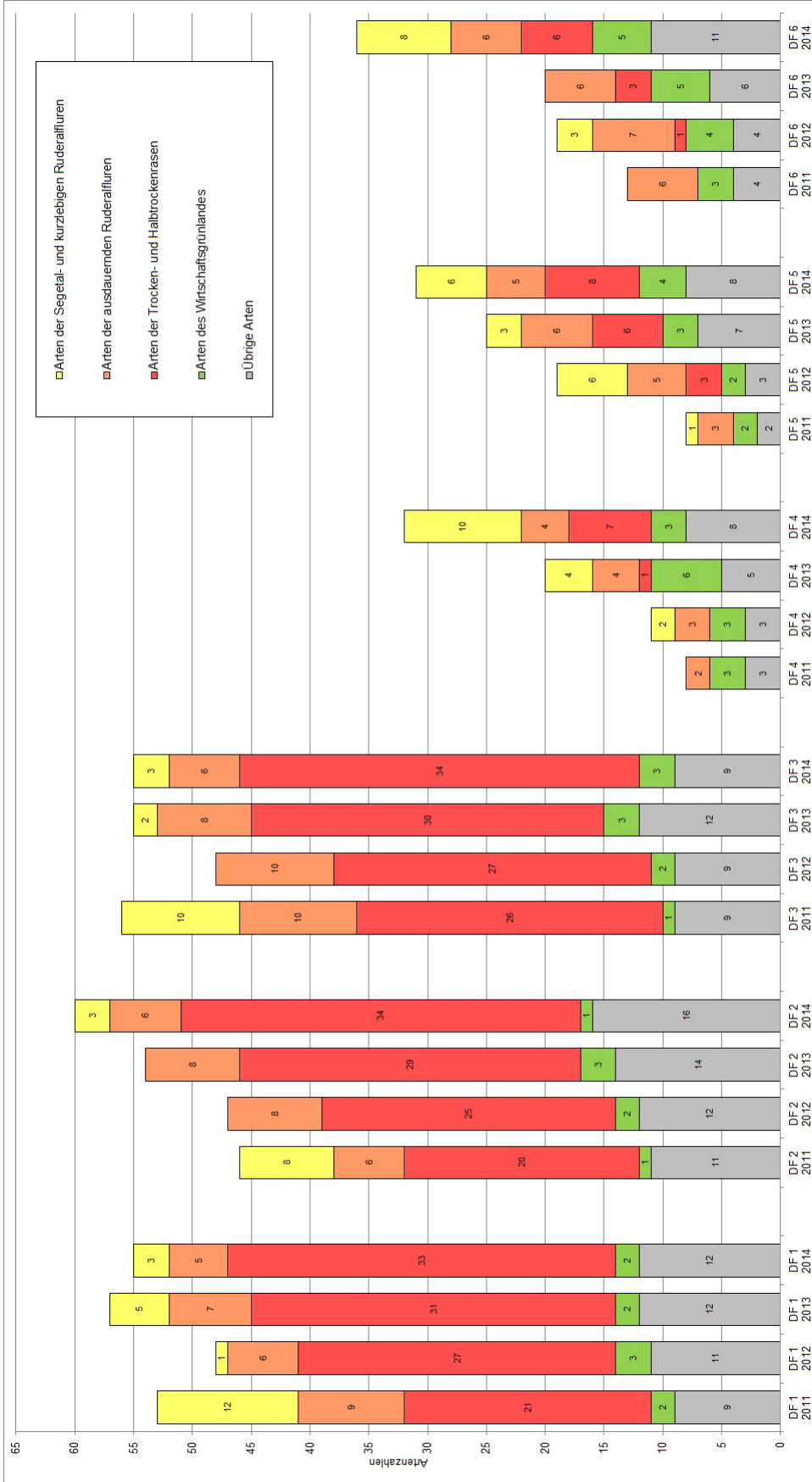


Abbildung 2: Veränderung der Artenzahlen und Anteile der Artengruppen in den 6 Dauerflächen vom Jahr 2011 bis zum Jahr 2014 (Die Dauerflächen 1 bis 3 stammen aus dem Bereich mit Oberbodenanreicherung, die Dauerflächen 4 bis 6 aus dem Bereich ohne Oberbodenanreicherung)

5.2 Keine Nutzung des Standortpotenziales von Ausgleichsflächen durch vages Entwicklungsziel und Verwendung von Standardsaatgut



Abbildung 3: Rohrschwengel-Rotschwengelbestand

Anlass	Querung eines Natura 2000-Gebietes durch Straßenprojekt
Entwicklungsziel	Trockenbrache, nicht näher definiert
Standort	Seichtgründiger Tschernosem, Ackerstandort
Begrünung	Standardsaatgut
Pflege	derzeit 1 x jährliche Mahd durch Landwirt, davor einige Jahre gemulcht

Die Ansaat hat sich gut entwickelt, wobei ein artenarmer Rasen mit dominantem Ausläufer-Rotschwengel entstanden ist. Bei Fortführung der 2012 erstmals durchgeführten Mahd mit Abtransport des Schnittgutes ist eine allmähliche Zunahme der Pflanzenartenvielfalt zu erwarten. Weiters ist anzunehmen, dass sich der Bestand im Laufe der Zeit in einen (Halb-)Trockenrasen entwickeln wird. Da aber in der unmittelbaren Umgebung keine Trockenrasen vorhanden sind, von denen Arten einwandern könnten, wird diese Entwicklung aller Voraussicht nach nur sehr langsam voranschreiten.

Kurz zusammengefasst: Ziel erreicht, Standortpotenzial bei weitem nicht ausgenutzt

5.3 Ruderalflur nach Mahdgutübertragung



Abbildung 4: Links Glatthaferdominanz, rechts Reitgrasflur, im Vordergrund Goldrute

Anlass	Ausgleichsfläche für Straßenprojekt
Entwicklungsziel	Artenreiche Au-Fettwiese
Standort	Ehemalige Ackerfläche im Aubereich
Begrünung	Mahdgutübertragung von Spenderfläche
Pflege	Zweimal jährliche Mahd (erster Schnitt Ende Mai bis Anfang Juni, zweiter Schnitt Spätsommer), sowie Abtransport des Mähgutes

Auf Grund der ersten Kontrollen kam die Ökologische Bauaufsicht zu der Feststellung, dass die Mahdgutübertragung als erfolgreich eingestuft werden konnte und eine Entwicklung in Richtung des Ausgleichsziels eingesetzt hatte. Da die Fläche aber in den Folgejahren nicht regelmäßig gemäht wurde, hat sich diese in eine Ruderalflur umgewandelt. Ruderalpflanzen wie Land-Reitgras, Späte Goldrute und Acker-Kratzdistel haben sich zu Ungunsten der Wiesenpflanzen, die mittels der Mahdgutübertragung eingebracht wurden, ausgedehnt. Auch wenn die Wildschweine, die immer wieder kleinere Bereiche umgraben, eine gewisse Rolle spielen, so liegt die Hauptursache für den ruderalen Charakter der Ausgleichsfläche vor allem in der Art der Pflege (fehlender Abtransport des Mähgutes, unregelmäßiges bzw. spätes Häckseln). Die ursprüngliche Intention eine artenreiche Aufettwiese zu entwickeln, kann so nicht erreicht werden. Dies wäre nur durch eine entsprechende Bewirtschaftung (zweimalige, zeitgerechte Mahd mit Abtransport des Mähgutes) möglich. Ein einmaliger Pflegeschnitt Ende November, ist nicht geeignet, die Ruderalfluren der Ausgleichsfläche in eine Wiesenvegetation umzuwandeln.

Kurz zusammengefasst: guter Start durch Mahdgutübertragung, Zielerreichung möglich, Potenzial aufgrund vernachlässigter Pflege nicht genutzt

5.4 Artenreiche Trockenlebensräume durch Nutzung des Standortpotenziales und regionales Wildpflanzensaatgut



Abbildung 5: Artenreiche Trockenlebensräume an der S1 (Erdstadt)

Anlass	Nutzung des Standortpotenziales mit Aushubmaterial gestalteter Flächen
Entwicklungsziel	Im Einreichprojekt nicht festgelegt
Standort	Aushubmaterial (Löss, Lehm, Ton u.a.), keine Humusierung
Begrünung	Begrünung mit artenreichem regionalen Wildpflanzensaatgut (+Handsammlung), Strohdecksaat
Pflege	Unregelmäßige Mahd

Im Bereich der Erdstädte an der S1 ist es gelungen, das Standortpotenzial bestmöglich durch artenreiches, regionales Wildpflanzensaatgut zu nutzen. Diese Flächen können als Referenz dafür dienen, welches Potenzial nicht humusierte und nährstoffarme Flächen im pannonischen Raum aufweisen.

Kurz zusammengefasst: Bestmögliche Nutzung des Standortpotenziales durch artenreiches Wildpflanzensaatgut